

Fondspolizen

Wie Vermittler sicher switchen

Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen kann der Versicherungsnehmer meist auch die Risikoklasse festlegen, die bei der Anlage des investierten Kapitals beachtet werden soll. Außerdem ist er häufig auch berechtigt, den Fonds zu „switchen“, also in einen anderen Fonds mit anderer Risikoeinstufung zu wechseln.

Die eigenen Pflichten sowie die Informationsbedürfnisse des Kunden bei der Vermittlung von

fondsgebundenen Lebensversicherungen sind dem Versicherungsvermittler in der Regel hinreichend bekannt (§§ 61 Absatz 1, 62 Absatz 1 VVG; §§ 7 Absatz 1 VVG, 1, 2 Absatz 1 Nr. 7, 4 VVGInfoV). Weitaus weniger verbreitet ist hingegen die Erkenntnis, dass sich Beratungspflichten auch noch nach dem Geschäftsabschluss insbesondere in folgenden Situationen ergeben können:

- Der Versicherungsnehmer möchte sein Risiko nach Vertragsabschluss reduzieren oder erhöhen und bittet den Versicherungsvermittler um entsprechende Umsetzung.

- Der Versicherungsnehmer wendet sich mit der Bitte um Rat an den Versicherungsvermittler, weil – zum Beispiel aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage – der Depotwert eine negative Entwicklung aufweist.

- Dem Versicherungsvermittler muss sich anhand ihm zugänglicher Informationen geradezu aufdrängen, dass die Entwicklung des fraglichen Vertrages die Interessen des Versicherungsnehmers verletzt.

Vertreter des Versicherers privilegiert

Für die Versicherer besteht gesetzlich eine vertragsbegleitende Beratungspflicht für so genannte Anlassfälle (§ 6 Absatz 4 VVG). Ein solcher Beratungsanlass ist stets gegeben, wenn der Versicherungsnehmer ein Beratungsbedürfnis äußert. Üblicherweise wälzt der Versicherer seine Beratungspflicht aus Kosten- und Verwaltungsgründen auf den für ihn tätigen Versicherungsvertreter ab. Grundsätzlich ist der Versicherungsvertreter daher im Innenverhältnis dem Versicherer gegenüber verpflichtet, den Versicherungsnehmer auch noch nach Vertragsvermittlung entsprechend den Bestimmungen des VVG zu beraten und seine Beratungsleistung zu dokumentieren.

Tritt der Versicherungsvertreter dem Kunden gegenüber als Vertreter des Versicherers oder einer Vertriebsgesellschaft auf, greift ein Vertreterprivileg: Der Vertreter haftet dem Kunden bei einer fehlerhaften Beratung nicht unmittelbar auf Schadensersatz, sofern er seine Stellung als Vertreter des Anbieters hinreichend deutlich macht (BGH-Urteil vom 19. Februar 2008, XI ZR 170/07). Der Beratungs-

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Das Switchen des Fonds von fondsgebundenen Policen birgt Haftungsrisiken.
- Auch ohne Kundenanfrage muss der Makler Wechselmöglichkeiten aufzeigen.
- Vermittler sollten den Altbestand gewissenhaft überwachen.

vertrag kommt dann nur zwischen dem Kunden und dem vertretenen Versicherer zustande, nicht hingegen zwischen dem Kunden und dem Vermittler.

Eine eigene Beratungspflicht für den Versicherungsvertreter ergibt sich grundsätzlich dann, wenn der Versicherungsnehmer die persönliche Fach- und Sachkunde des Vertreters erkennbar in Anspruch nimmt, der Vertreter die Beratung beginnt und bei dem Versicherungsnehmer dadurch den Eindruck erweckt, er werde diesem die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen als Berater zur Entscheidungsfindung zur Verfügung stellen. Soweit Versicherungsvertreter folglich nicht im Namen eines Anbieters auftreten, müssen sie die Entscheidung treffen, ob

sie den vertragsbegleitenden Beratungsauftrag des Kunden annehmen oder nicht.

In der Praxis stellt sich diese Frage so gut wie nie, weil der Kunde den Vermittler zu einem Vertrag um Rat ersucht, den dieser ihm zuvor empfohlen hat. In dieser Situation ist die Ablehnung der Beratung für den Vermittler selten eine tatsächliche Option. Wird der Beratungsauftrag angenommen, muss die Beratung wiederum entsprechend den Bestimmungen des VVG erfolgen.

Für Versicherungsmakler ergibt sich stets eine eigene Beratungspflicht aus dem wenn auch nur mündlich mit dem Kunden geschlossenen Maklervertrag (OLG Karlsruhe, Urteil vom 18. Dezember 2008, 9 U 141/08). Wünscht der Makler eine Beschränkung seiner Betreuungspflichten, muss er dies ausdrücklich vereinbaren. Ein formularvertraglicher Ausschluss einer über die Vermittlung hinausgehenden Beratungs- und Betreuungspflicht benachteiligt den Kunden unangemessen, sodass einer solchen Klausel die Wirksamkeit zu versagen ist (BGH, Urteil vom 19. Mai 2005, III ZR 322/04).

Aufklärung vor dem Switchen erforderlich

Inhaltlich ist die vertragsbegleitende Beratung des Kunden, der ein Beratungsbedürfnis im Zusammenhang mit einer fondsgebundenen Lebensversicherung zum Ausdruck bringt, an den den Versicherer betreffenden Bestimmungen des VVG auszurichten. Der Vertreter muss sie kunden- und bedarfsgerecht durchführen und dokumentieren (§ 6 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 VVG).

Da der Vertreter dem Kunden die notwendigen Versicherungsbedingungen, die allgemeinen und besonderen Vertragsinformationen sowie die Produktinformationsblätter zu der Versicherung bereits beim Abschluss des Vertrages ausgehändigt hat, ist die Beratung unter Berücksichtigung der Kundeninteressen, insbesondere von dessen Anlageerfah-

rung und Risikobereitschaft zu dokumentieren und auf die bei dem Kunden vorhandenen Dokumente zu verweisen. Ausdrückliche Hinweise und Informationen sind jedoch bei einem Fondswechsel notwendig, soweit der Kunde diese benötigt, um in seine Entscheidung die mit dem Wechsel einhergehenden Änderungen treffen zu können. Dazu zählen insbesondere: die geänderte Risikoklasse des Zielfonds, besondere Risikodaten (Aktienanteile, gegebenenfalls Angaben gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 11 VVGInfoV und andere), die Pflichtangaben gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 7 VVGInfoV, die weiteren Möglichkeiten eines Wechsels der Risikoklasse während des laufenden Vertrages sowie die mit dem Switchen verbundenen Kosten.

Eine besondere Situation ergibt sich, wenn der Vertreter Kenntnis davon erhält, dass sich die Fondspolice für den Kunden ungünstig entwickelt hat. Weiß der Vertreter, dass der Kunde diese Informationen noch nicht erhalten hat, oder kann er dies nicht ausschließen, dürfte er jedenfalls zu einer Weiterleitung der Informationen verpflichtet sein. Ferner sollte er den Kunden auf die bestehende Möglichkeit eines Fondswechsels zur Reduzierung des Anlagerisikos aufmerksam machen.

Eine Hinweispflicht kommt darüber hinaus auch in Betracht, sofern die Entwicklung für den Vertreter erkennbar nicht mehr mit dem vom Kunden geäußerten Vertragszweck übereinstimmt. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag zur Altersvorsorge abgeschlossen hat und – unabhängig von der vormals geäußerten Risikobereitschaft des Kunden – der zugrunde liegende Fonds bereits einen signifikanten Verlust aufweist (zehn

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

bis 20 Prozent). Auch bei dieser Konstellation sollte der Vermittler den Kunden noch einmal ausdrücklich auf die eingetretenen Verluste und die vom Versicherungsvertrag eingeräumte Wechselmöglichkeit aufmerksam machen.

Interessen des Kunden wahren

Bei Vornahme eines Fondswechsels für eine fondsgebundene Versicherung bestimmen also hauptsächlich die Begleitumstände, welche Pflichten der Vertreter gegenüber dem Kunden zu erfüllen hat. Insbesondere in Fällen, in denen der Kunde nicht explizit mit dem Wechselwunsch an ihn herantritt, sondern die Vertragsentwicklung einen Vertragswechsel geradezu aufdrängt, besteht Aufklärungsbedarf.

Auch Vertreter sollten mithin die Entwicklung bestehender Verträge gewissenhaft beobachten, um etwaige Haftungsrisiken zu vermeiden. Als Sachwalter des Kunden sind Versicherungsmakler verpflichtet, die Interessen des Kunden zu wahren, solange der Maklervertrag besteht. Sie treffen daher die oben genannten Hinweis- und Beratungspflichten als eigene Vertragspflichten. ■



VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.